

## Thesen

*zum Referat von Prof. Dr. Jutta Brunnée, Toronto*

I. Unter den verschiedenen Kritikansätzen, stellt die Universalitätskritik (d.h. die Hinterfragung oder Anzweiflung der Universalität des Völkerrechts) die grundlegendste Herausforderung an das Völkerrecht dar.

II. Die völkerrechtliche Universalitätskritik ist relativ konstant geblieben – sie zieht sich wie ein roter Faden durch die Völkerrechtskritik, von „gestern“ bis „heute“.

III. Die Universalitätskritik tritt allerdings in zwei Varianten auf.

- a) In der ersten Variante wird das Bestehen, oder die „Echtheit“, von das Völkerrecht untermauernden oder durch das Völkerrecht verfolgten universellen Werten in Frage gestellt („Wertekritik“).
- b) In der zweiten Variante wird das Bestehen, oder sogar die Denkbarkeit, einer universellen Rechtlichkeit in Frage gestellt („Rechtlichkeitskritik“ – mit „Rechtlichkeit“ meine ich sowohl die Geltung als auch die Systematik, Anwendung und Argumentationsstrukturen des Völkerrechts).

IV. Von den beiden Varianten der Universalitätskritik ist die Wertekritik von „gestern“ bis „heute“ bemerkenswert konstant, und am weitesten verbreitet, geblieben.

- a) Die Völkerrechtskritiken aus Russland und der (Semi)peripherie sind nach wie vor hauptsächlich Kritiken an der „Werteuniversalität“.
- b) Diese Kritik wird vor dem Hintergrund einer weitgehenden Akzeptanz des universellen Rechtlichkeitsanspruches des Völkerrechts angebracht.
- c) Die deutsche Universalitätskritik (insbesondere Schmitt) von „gestern“ war radikaler. Sie beinhaltet eine „Doppelkritik“: die Kritik an der Werteuniversalität wurde von einer pointierten Rechtlichkeitskritik begleitet.
- d) „Heute“ scheint diese „Doppelkritik“ in der amerikanischen Völkerrechtskritik Fuß zu fassen.

V. „Heute“ gibt es außerdem sozusagen eine quasi-universelle Universalitätskritik, in der Form der kritischen Völkerrechtstheorie.

- a) Die kritische Völkerrechtstheorie (von „links“) hat mit Schmitt's Völkerrechtskritik (von „rechts“) insofern Gemeinsamkeiten, als sie häufig Werte- und Rechtlichkeitskritik verbindet.
- b) In der Verbreitung der kritischen Völkerrechtstheorie hat eine „zweite Welle“ von völkerrechtlichen „Wissenschaftsmigranten“ aus der (Semi)peripherie nach Nordamerika und Europa eine wesentliche Rolle gespielt.
  - i. Eine „erste Welle“ von Völkerrechtlern aus der (Semi)peripherie kam „gestern“ insbesondere nach Europa um die formell/positivistische Systematik des Völkerrechts zu studieren und sodann eine auf die Werteuniversalität abzielende Kritik aufzubauen. Die Rechtlichkeit des Völkerrechts wurde dabei nicht angezweifelt, sondern diente als Basis für die Kritik „von innen“.
  - ii. Im Gegensatz zur ersten Welle, sind viele Wissenschaftsmigranten der zweiten Welle ausschließlich theoretisch ausgerichtet, und konzentriert auf die kritische Völkerrechtstheorie. Diese hat so fast weltweiten Einfluss gewonnen.

- c) Martti Koskenniemi's kritische Völkerrechtstheorie unterscheidet sich dadurch, dass er sich für einen, wenn auch minimalen, Rechtlichkeitsbegriff („Kultur des Formalismus“) einsetzt, ja sogar seine Wichtigkeit betont.

VI. Von den beiden Varianten der Universalitätskritik ist die Rechtlichkeitskritik am gefährlichsten für das Völkerrecht.

- a) Ein Völkerrecht ist nur dann denkbar, wenn sich die Beteiligten wenigstens darüber einig sind, dass sie mit einander auf rechtlicher Basis verkehren wollen.
- b) Dies wiederum erfordert Übereinstimmung darin, dass Rechtsnormen verbindlich sind, bestimmte (formale) Merkmale aufweisen, und auf bestimmte Weise hergestellt und angewendet (d.h. interpretiert, umgesetzt oder durchgesetzt) werden müssen.
- c) Zumindest in diesem Sinne, d.h. in der Anerkennung seiner Rechtlichkeit, muss das Völkerrecht universell sein.
- d) Die Anerkennung eines solchen formellen Rechtlichkeitsbegriffes ist gerade angesichts der unterschiedlichen Werte und Prioritäten der verschiedenen Staaten besonders wichtig – sogar unerlässlich.
- e) Die Rechtlichkeit des Völkerrechts muss (vornehmlich) durch die Staaten gemeinsam erhalten werden.
- f) Wenn die Rechtlichkeit als solche zunehmend in Frage gestellt wird, kann es zu einer Völkerrechtskrise kommen.

VII. Wir stehen möglicherweise an der Schwelle einer solchen Völkerrechtskrise.

- a) Von „gestern“ bis „heute“ ist die Wertekritik fast immer mit grundsätzlicher Akzeptanz der Rechtlichkeit einhergegangen (sogar im Falle der ansonsten zum Teil scharfen Kritik aus Russland oder der Peripherie – siehe These IV.a/b).
- b) Die insbesondere von Schmitt artikulierte „Doppelkritik“ zeigt die Gefahren der Rechtlichkeitskritik auf, und erfordert aufmerksames Beobachten der sich nunmehr in den USA herauskristallisierenden Haltung gegenüber dem Völkerrecht (siehe These IV.d).
- c) Letztere ist insofern besorgniserregend, als sie nicht nur die Rechtlichkeitskritik zum ersten Mal seit einiger Zeit wieder ins Zentrum zu setzen scheint, sondern außerdem von einem Staat ausgeht der (generell gesehen) immer ein führender Völkerrechtsförderer gewesen ist.
- d) Für Deutschland und andere völkerrechtsfördernde Staaten (und die Völkerrechtswissenschaft) stellt sich damit die Frage, wie einer neuerlichen „Doppelkritik“, insbesondere in der Variante der Rechtlichkeitskritik, zu begegnen ist.